



---

GEMEINDE  
**PLANEGG**

**Richtlinie für Zuschüsse (freiwillige Leistungen)  
der Gemeinde Planegg an gemeinnützige Vereine  
und Gruppierungen**

**vom 22.08.2023  
Inkrafttreten 22.08.2023**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom

# **Richtlinie für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Gemeinde Planegg an gemeinnützige Vereine und Gruppierungen**

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 27.07.2023 folgende Fassung der Zuschussrichtlinien:

## **Präambel**

Die Gemeinde Planegg schätzt die wichtige gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Vereine in ihren verschiedenen Ausprägungen und mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen sind tragende Eckpfeiler eines funktionierenden Gemeindelebens. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Sie geben eine Vielzahl von Bürgern die Möglichkeit, anregende und zufriedenstellende Freizeitbeschäftigungen mit ehrenamtlichem Engagement zu verbinden und so ein Stück Erfüllung zu finden. Funktionierende Vereine machen die Gemeinde lebenswerter, attraktiver und damit leistungsfähiger. Mit all diesen Funktionen dienen Vereine wichtigen Interessen des Allgemeinwohls und wirken im besten Sinne gemeinnützig.

Der Gemeinde Planegg ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, die Vereine in ihrem Wirken zu unterstützen und sie bei der Erfüllung ihrer Zwecke sowohl finanziell wie immateriell in angemessener Form im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Die folgenden Vereinsförderrichtlinien tragen diesem Anliegen Rechnung und streben eine möglichst gerechte und zielgenaue Ausgestaltung der Vereinsförderung an. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit, bleibt bei den Vereinen.

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Gemeinde Planegg gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an ihre Vereine und Ortsgruppen, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr eingeplant und zur Verfügung gestellt werden können.
2. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
3. Die Zuschüsse werden an die Vereine und Ortsgruppen nur auf Antrag zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Voraussetzungen**

1. Vereine, denen eine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, müssen folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
  - Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen oder gehört als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband an.
  - Der Verein besteht seit mindestens einem Jahr.
  - In der Satzung der selbständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt. Bei Ortsgruppen gilt dies entsprechend für die Satzung des Fach- oder Dachverbandes.
  - In der Anlage, die laufend fortgeschrieben wird, sind die förderungswürdigen Vereine und Gruppierungen aufgelistet. Über die Aufnahme und den Verbleib in dieser Liste entscheidet der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss bzw. der Ausschuss, der diese Aufgaben wahrnimmt.
  - Zu fördernde Vereine müssen einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftsteuer vorlegen. Weiterhin muss die Satzung vorgelegt werden. Bei Änderungen der Satzung ist diese entsprechend erneut vorzulegen.
  - Förderanträge müssen den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
  - Sportvereine müssen mindestens 20 ordentliche Mitglieder haben. Langjährig geförderte Vereine, deren Mitgliederzahl unter die Mindestmitgliederzahl sinkt, erhalten für drei Jahre Bestandsschutz. Der Bestandsschutz beginnt mit dem 01. Januar, der auf das Jahr folgt, in dem die Mitgliederzahl unter 20 gesunken ist.  
Ohne abweichende Satzungsregelung ist jedes Mitglied des Vereins ein ordentliches Mitglied. Diesen stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Mitgliedschaftspflichten (z.B. Beitragszahlung) gemäß der Auslegung des § 35 BGB zu. Danach sind alle Mitgliedschaften, die keine Sonderrecht und Sonderpflichten begründen, als ordentliche Mitgliedschaften anzusehen. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht (keine „Schnuppermitgliedschaften“, Ehrenmitgliedschaften).
2. Einzelnen Abteilungen wird keine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt.
  3. Örtliche Organisationen oder Gruppierungen, die die unter § 2.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber eine den Vereinen vergleichbare Stellung und Funktion in der Gemeinde haben, kann der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss durch Beschluss in den Geltungsbereich dieser Richtlinie miteinbeziehen.

### **§ 3 Zuschussarten**

Diese Richtlinie für Zuschüsse legt folgende Arten der Zuschussgewährung fest:

1. Laufende Zuschüsse/Leistungen (§ 5)
2. Zuschüsse für besondere Anlässe (§ 6)
3. Investitionszuschüsse (§ 7)

Von einer Bezuschussung sind ausgenommen Aufwendungen für

- Sport- und sonstige Vereinskleidung (Uniformen, Trikots, u. ä.)
- Beschaffung, Instandhaltung und laufender Unterhalt von vereinspezifischen Ausstattungen (z. B. Musikinstrumente, Sportgeräte) und Einrichtungsgegenständen sowie grundsätzlich der laufende Unterhalt von Vereinsanlagen.
- Zuschüsse zu Streaming-Kosten

#### **§ 4 Unterteilung der Vereine**

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1. Sportvereine           | (Anlage 1) |
| 2. Musiktreibende Vereine | (Anlage 2) |
| 3. Kulturelle Vereine     | (Anlage 3) |
| 4. Caritative Vereine     | (Anlage 4) |
| 5. Sonstige Vereine       | (Anlage 5) |

#### **§ 5 Laufende Zuschüsse / Leistungen**

##### **1. Sportvereine**

- a. Sportvereine nach Anlage 1, die ihren Sitz in Planegg haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag.
- b. Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von der Gemeinde Planegg haben, sofern ihre Tätigkeit für Planegger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Gemeindegemeinschaft ist.
- c. Im Rahmen ihrer Haushaltsplanung stellt die Gemeinde Planegg jährlich einen Gesamtbetrag zur Förderung der Sportvereine zur Verfügung. Diese Fördermittel werden im Verhältnis der ordentlichen Mitglieder der Vereine verteilt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Planegg haben (Betriebsmittelzuschüsse).
- d. Daneben stellt die Gemeinde Planegg im Rahmen ihrer Haushaltsplanung jährlich einen weiteren Gesamtbetrag zur Jugendförderung zur Verfügung. Diese Fördermittel werden im Verhältnis der ordentlichen minderjährigen Mitglieder der Vereine verteilt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Planegg haben (Jugendförderung).
- e. Reisekosten der Sportvereine, die in überregionalen Ligen spielen, können auf Antrag bezuschusst werden.
- f. Sondervereinbarungen mit Sportvereinen werden von dieser Richtlinie nicht tangiert.

##### **2. Musikvereine**

- a. Musikvereine nach Anlage 2, die ihren Sitz in Planegg haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag.
- b. Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von der Gemeinde Planegg haben, sofern ihre Tätigkeit für Planegger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Gemeindegemeinschaft ist.

##### **3. Kulturelle Vereine**

- a. Kulturelle Vereine nach Anlage 3, die ihren Sitz in Planegg haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag.
- b. Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von der Gemeinde Planegg haben, sofern ihre Tätigkeit für Planegger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Gemeindegesellschaft ist.

#### **4. Caritative Vereine**

- a. Caritative Vereine nach Anlage 4, die ihren Sitz in Planegg haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag.
- b. Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von der Gemeinde Planegg haben, sofern ihre Tätigkeit für Planegger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Gemeindegesellschaft ist.

#### **5. Sonstige Vereine**

- a. Sonstige Vereine nach Anlage 5, die ihren Sitz in Planegg haben, erhalten eine Förderung auf schriftlichen Antrag
- b. Das Gleiche gilt für Vereine, die ihren Sitz außerhalb von der Gemeinde Planegg haben, sofern ihre Tätigkeit für Planegger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht und von Relevanz für die Gemeindegesellschaft ist.

### **§ 6 Zuschuss für besondere Anlässe**

#### 1. Jubiläumszuschüsse

- a. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist.
- b. Pro Jubiläum wird als Richtwert für einen Zuschuss für Ortsvereine pro Mitglied 25 € festgelegt.
- c. Dem Antrag ist als Anlage ein Nachweis über die geplanten Aktivitäten und deren Kosten beizulegen.

#### 2. Zuschuss für Sonderprojekte/Projektzuschüsse

Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen der Ortsvereine, soweit diese im Gemeindegebiet Planegg stattfinden, oder für einmalige bzw. dauerhafte außergewöhnliche Leistungen von besonderer Bedeutung für die Gemeinde, können auf wenige Einzelfälle beschränkt Sonderzuschüsse gewährt werden. Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet der Haupt-, Finanz-, Kulturausschuss, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt werden können bzw. zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Investitionszuschüsse**

#### 1. Allgemeines

Für investive Maßnahmen von Ortsvereinen sind in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) gemeindliche Zuschüsse möglich. Die wesentlichen Zuschussbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

## 2. Gegenstand der Förderung:

- a. Neubau, Umbau und Erweiterung sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereinsanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- b. Erwerb eines Objektes (ohne Grundstückskosten) und ggf. der Umbau, wenn darauf ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau vermieden wird. Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn diese ausschließlich für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage bzw. für den Bau einer neuen Anlage benötigt wird.
- c. Maßnahmen zur Instandsetzung und Bestandssicherung, zur Modernisierung einschl. energetischer Sanierung (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage, Wärmedämmung usw.), sofern die Kosten nicht weniger als 1/4 des Zeitwerts der Vereinsanlage oder mindestens 5.000,00 Euro betragen.
- d. Die Wertgrenze aus Buchstabe c. gilt auch für Maßnahmen nach Buchstaben a. und b.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

- a. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Träger
  - nicht zur Eigenfinanzierung in der Lage sind,
  - die ordnungsgemäße Führung und den Unterhalt des Objektes gewährleisten,
  - den Bedarf für die Maßnahme hinreichend begründen und
  - sicherstellen, dass die zu fördernde Anlage den Vereinszwecken dient und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.
- b. Eigentumsverhältnisse  
Die Förderungsobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen oder durch langfristige Miet- und Pachtverträge nutzbar sein. Die Laufzeit des (Teil-) Erbbaurechts muss zu Beginn der Maßnahme noch mindestens 25 Jahre betragen. Für langfristige Miet- und Pachtverträge gilt eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

## 4. Förderungsumfang - Bemessungsgrundlage

- Als Bezuschussungsgrundlage für die Förderung gelten, soweit eine Bezuschussung durch den BLSV erfolgt
- die festgelegten Kostenpauschalen, maximal aber die im Finanzierungsplan des Antragstellers angegebenen Gesamtbaukosten,

oder

- die vom BLSV festgelegten förderfähigen Kosten, wenn keine Abrechnung nach Kostenpauschalen erfolgt.

Sofern eine Bezuschussung durch den BLSV nicht erfolgt, werden die förderfähigen Kosten nach den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt auch für Sportvereine.

## 5. Zuschusshöhe

- a. Vom Antragsteller sind alle Möglichkeiten einer Drittförderung auszuschöpfen. Kann dies nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wird die Zuschusshöhe um bis zu 50% gekürzt.
- b. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 50 % der Kosten, sofern der Verein keine Förderung von Dritten (Dachverband etc.) erhält.  
Sofern der Verein Förderungen von Dritten erhält, beträgt der Investitionszuschuss von Seiten der Gemeinde ebenso bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als den Restbetrag nach Abzug aller Förderungen und Eigenmittel.  
Sollten bei der Baumaßnahme Kostenerhöhungen eintreten, so entscheidet der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss im Einzelfall über die Gewährung weiterer Zuschüsse.  
Über die Höhe des tatsächlich bewilligten Zuschusses entscheidet der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen nach der Geschäftsordnung.

## § 8 Anträge

1. Die Zuschüsse werden an die Vereine aus den Anlagen nur auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung kann in Raten erfolgen.  
Der Antrag auf Zuschussmittel ist bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde zu stellen, wenn für das darauffolgende Haushaltsjahr eine Antragsprüfung erfolgen soll. Anträge, die nach dem 30.09. eines Jahres eingehen, können in der Regel erst für das übernächste Jahr geprüft werden. Dem Antrag ist der Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres mit Kontennachweis beigelegt werden.
2. Die Anträge auf Betriebsmittelzuschuss und Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit sind bis 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die Antragsprüfung erfolgen soll. Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 01. Januar. Dem Antrag ist der Jahresabschluss des Vorjahres mit Kontennachweis beigelegt werden.
3. Anträge sind über die in der Anlage angefügten Antragsformulare zu stellen.
4. Anträge für Sonderprojekte/Projektzuschüsse (§ 6 Nr. 2) müssen ebenfalls zum 30.09. für das Folgejahr eingereicht werden.
5. Anträge für Investitionszuschüsse (§ 7) müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.  
Dem Antrag ist
  - eine genaue Kostenschätzung oder Kostenberechnung
  - ein Finanzierungsplan, aufgliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter (z.B. Gemeinde) sowie
  - eine Ergebnisrechnung/Jahresabschluss und Kontennachweis des Gesamtvereins und ggf. der Abteilungen der letzten drei Jahre beizulegen.

Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, hinreichend begründet und wahrheitsgetreu sein.

Die Zuschussrichtlinien müssen vom Antragsteller im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen auf Verlangen der Gemeinde Planegg bereitzustellen.

### **§ 9 Auszahlung**

Die Zuschüsse nach § 3 werden grundsätzlich nach Vorliegen und Prüfung der Voraussetzungen und - soweit nötig - nach Bestätigung durch den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt. Die Auszahlung kann auch in Raten erfolgen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach Anschaffung. Die veranschlagten Ausgaben sind durch die Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen und mit Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungshilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

### **§ 10 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse**

1. Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss kann Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Gemeinde geboten ist.
2. Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.
3. Sofern Vereine einen Zuschuss für Sonderprojekte oder einen Investitionszuschuss erhalten haben, muss der Zuschuss durch einen Verwendungsnachweis vom Verein belegt werden. Bei Nichtbeachtung kann dies zur Rückforderung bzw. Kürzung des Zuschusses führen.

### **§ 11 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss und Fertigstellung ist ein Verwendungsnachweis mit umfassender Aufstellung der angefallenen Kosten mit Rechnungen, Eigenleistungsnachweis und Einnahmen-/Ausgabenrechnung bei der Gemeinde einzureichen.



## § 11 Inkrafttreten, Fortschreibungen

1. Diese Richtlinien treten am 22.08.2023 in Kraft.
2. Die Anlagen 1 – 5 werden laufend fortgeschrieben.

Planegg, den 22.08.2023



Hermann Nafziger  
Erster Bürgermeister

## **Anlagen zu Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Gemeinde Planegg an die Vereine**

### **Anlage 1 Sportvereine**

DJK Würmtal e.V.  
Sportverein Planegg-Krailling e.V.  
Turnverein Planegg-Krailling e.V.  
EC Planegg-Geisenbrunn e.V.  
ESC Planegg-Würmtal e.V.  
Schützengesellschaft Martinslust e.V.  
Hubertusschützen Planegg e.V.  
BSC Martinsried e.V.  
Naturfreunde Würmtal e.V.

### **Anlage 2 Musiktreibende Vereine**

Musikschule Planegg-Krailling e.V.  
Musica Sacra e.V.

### **Anlage 3 Kulturelle Vereine**

Kulturförderverein e.V.  
Schule der Fantasie e.V.  
Volkshochschule e.V.  
D'Almarösler e.V.

### **Anlage 4 Caritative Vereine**

Tollwürmchen e.V.  
Caritas Personalkostenzuschuss  
Diakonisches Werk FFB Zuschuss zur Familienpflege  
Seniorenhilfe Würmtal e.V. - Zuhause Wohnen

### **Anlage 5 Sonstige Vereine**

Wir in Planegg  
Machbar im Würmtal- Verein zur Förderung der Eigenarbeit

## **Förderantrag der Gemeinde Planegg über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine**

Gemeinde Planegg  
Pasinger Straße 8  
82152 Planegg

### **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Vereine aus dem Haushalt der Gemeinde Planegg**

für das Jahr \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Verein:**

Gesamtmitgliederzahl \_\_\_\_\_

davon aktiv \_\_\_\_\_

davon unter 18 Jahren \_\_\_\_\_

**Beantragt wird ein Zuschuss für:**

\_\_\_ Laufende Zuschüsse / Leistungen

\_\_\_ Zuschuss für besondere Anlässe

\_\_\_ Investitionszuschuss

\_\_\_ Sonstiges

Beantragter Zuschuss von der Gemeinde Planegg: \_\_\_\_\_ €

Ich/wir bestätige(n) hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mit/uns ist bekannt, dass falsche oder fehlerhafte Angaben zur Rückforderung der Förderung führen können. Der Antragsteller erkennt die Zuschussrichtlinien der Gemeinde an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers

Anlagen:

- Beschreibung der Maßnahme:
  - Darlegung und Begründung für die beantragte Förderung (Verwendungszweck)
  - genaue Kostenschätzung oder Kostenberechnung
  - ein Finanzierungsplan, aufgliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter (z.B. Gemeinde) sowie
  - Jahresabschluss des Gesamtvereins und ggf. der Abteilungen der letzten zwei Jahre mit Kontennachweis
- Zuschussanträge für die jeweilige Maßnahme an den Kreis, das Land bzw. Dachorganisation

## Antrag auf Betriebsmittelzuschuss und Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit von Sportvereinen

Gemeinde Planegg  
 Pasinger Straße 8  
 82152 Planegg

für das **Jahr** \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

### Meldung der Mitgliederzahlen

Die Bestandsmeldung an den Bayer. Landessportverband / Bayer. Schützenbund zum **31.12.**\_\_\_\_\_ (des vorangegangenen Jahres) enthält folgende Mitgliederzahlen:

Erwachsene	davon	aus Planegg	
		aus Gräfelfing	
		aus Krailling	
		aus sonstigen Gemeinden	
Kinder bis 17 Jahre	davon	aus Planegg	
		aus Gräfelfing	
		aus Krailling	
		aus sonstigen Gemeinden	
Mitglieder insgesamt	davon	aus Planegg	

Doppelbenennungen (z.B. bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins) sind nicht zulässig. Der Antragsteller erkennt die Zuschussrichtlinien der Gemeinde an.

Eine Kopie der Meldung an den BLSV liegt bei.

---

Unterschrift des/der Vereinsvorsitzenden

Anlagen:

Jahresabschluss des Vorjahres mit Kontennachweis

Hinweis: der Jahresabschluss des Vorjahres ist bis spätestens 30.09. vorzulegen.